



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg  
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

An alle rechtsfähigen Stiftungen  
die der Rechtsaufsicht  
des Ministeriums des Innern und für Kommunales  
des Landes Brandenburg  
unterstehen

nachrichtlich:

Bundesverband Deutscher Stiftungen  
Karl-Liebknecht-Straße 34  
10178 Berlin

Ministerium des Innern  
und für Kommunales

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13  
14467 Potsdam

Bearb.: Gwendolin Wieland  
Gesch.Z.: 03-24-740-21/2010-001/011  
Dok.-Nr.: A-2025-00078192  
Telefon: +49 331 866-2242  
Fax: +49 331 293788  
Internet: <https://mik.brandenburg.de>  
stiftungen@mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag  
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 18. Februar 2025

### Stiftungsinformationsbrief 1/2025 - Organbesetzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute wende ich mich mit einem Informationsbrief zum Thema *Organbesetzung* an Sie, der Sie insbesondere bei der Dokumentation der Organwahlen bzw. des Bestellungsaktes und bei der Bestimmung der Amtszeiten unterstützen soll.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg ist das Vertretungsorgan der Stiftung verpflichtet, unverzüglich die Namen und Anschriften der Mitglieder des Vertretungsorgans der Stiftung und der übrigen Mitglieder der mit Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Organe der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe hier anzuzeigen. Der Bestellungsakt ist nachzuweisen. Die Kenntnis über die Organbesetzung ist für die Aufsicht insbesondere notwendig, wenn es um die Prüfung der satzungsgemäßen Beschlussfassung – z.B. über eine Satzungsänderung - geht. Der Stiftungsbehörde muss es anhand der vorgelegten Unterlagen möglich sein zu prüfen, ob bei der Bestellung die Vorgaben der Stiftungssatzung beachtet wurden.

E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten und/oder Verschlüsselung sind an die folgende Adresse zu richten: [Poststelle@mik.brandenburg.de](mailto:Poststelle@mik.brandenburg.de)



Zertifikat seit 2013  
audit berufundfamilie

Der Umfang der vorzulegenden Unterlagen richtet sich nach dem Verfahren, das die Stiftungssatzung für die Bestellung vorsieht. Es gibt im Wesentlichen drei Alternativen der Organbesetzung,

1. die Wahl durch ein Stiftungsorgan,
2. die Berufung durch eine externe Person und
3. die satzungsrechtliche Bestimmung („geborene Mitglieder“),

wobei Satzungen auch eine Kombination dieser Alternativen vorsehen können.

### 1. Wahl<sup>1</sup> durch ein Stiftungsorgan

Das für die Wahl zuständige Organ ergibt sich aus der Stiftungssatzung.

#### a. Wahl in einer Sitzung

Wenn die Wahl in einer Sitzung (in Präsenz oder - soweit die Stiftungssatzung dem nicht entgegensteht – virtuell/hybrid) des zuständigen Organs erfolgt ist, sollte zum Nachweis das Protokoll zu dieser Sitzung eingereicht werden.

Dem **Protokoll** (optional Protokollauszug) **sollte zu entnehmen sein**,

- **wer an der Sitzung teilgenommen hat** (inkl. Gäste, z.B. Kandidaten),
- dass die **Wahl durch das nach der Stiftungssatzung zuständige Stiftungsorgan** durchgeführt wurde. Bitte beachten Sie insbesondere bei gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsorgan, dass sich nur die Mitglieder des zuständigen Stiftungsorgans an der Abstimmung beteiligen dürfen.
- dass die **in der Stiftungssatzung geregelten Anforderungen an die Einladung** (insbesondere Ladungsfrist, Ladung aller Mitglieder des Wahlorgans, Form der Ladung inkl. Beifügung der Tagesordnung) **eingehalten** wurden. Wurden alle Anforderungen eingehalten, kann z.B. protokolliert werden, dass die Ladung aller Mitglieder (des Wahlorgans) frist- und formgerecht unter Beifügung der Tagesordnung erfolgt ist.
- und der **eigentliche Beschluss** unter Angabe des Abstimmungsergebnisses (Anzahl der Zustimmungen, Gegenstimmen, Enthaltungen). Sieht die Stiftungssatzung Besonderheiten zur Wahl vor (z.B. geheime Wahl), sollte die Einhaltung dieser Besonderheiten auch dem Protokoll zu entnehmen sein.

---

<sup>1</sup> In der Stiftungssatzung kann z.B. auch von der Berufung oder Bestellung die Rede sein.

Sieht die Stiftungssatzung ein **Vorschlagsrecht** einer Person/Organisation vor, sollte auch die Ausübung des Vorschlagsrechts im Protokoll Erwähnung finden.

Enthält die Stiftungssatzung keine Regelung, dass gleichzeitig über die Wahl mehrerer Kandidaten abgestimmt werden kann (**Blockwahl**), sollte auf eine Blockwahl verzichtet werden, da in der Rechtsprechung teilweise von der Unwirksamkeit einer Blockwahl ohne ausdrückliche Satzungsermächtigung ausgegangen wird.

Ist die gewählte Person in der Sitzung anwesend, wird sie die **Wahl** für gewöhnlich direkt **annehmen**. Kann die zur Wahl stehende Person nicht an der Sitzung teilnehmen, wird in der Regel im Vorfeld ihre **Bereitschaft zur Amtsübernahme** eingeholt. Dieses Einverständnis sollte im Protokoll festgehalten werden. Nach einer Wahl in Abwesenheit, ist die gewählte Person in jedem Fall zeitnah über das Ergebnis der Wahl mündlich oder schriftlich zu unterrichten, um sie in die Lage zu versetzen, das übertragende Amt auszuüben.

In den seltenen Fällen, dass eine Person in Abwesenheit und ohne vorheriges Einverständnis gewählt wird, muss im Nachgang zur Sitzung eine mündliche oder schriftliche Erklärung zur Annahme des Amtes eingeholt werden. Der Zugang der Erklärung bei der Stiftung ist entscheidend für den **Beginn der Amtszeit** und sollte deshalb dokumentiert werden.

Bitte beachten Sie bei der Terminplanung, dass die Wahl einerseits rechtzeitig vor Ablauf der alten Amtszeit erfolgen sollte, um eine evtl. Handlungsunfähigkeit des Stiftungsorgans zu vermeiden. Andererseits gilt die in der Stiftungssatzung vorgegebene Amtszeit, welche durch die Stiftungsorgane nicht unzulässig verkürzt werden darf. Zum Beginn der Amtszeit möchte ich daher auf folgende Konstellationen eingehen:

#### **Es wird rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit gewählt:**

Um Unsicherheit zum Beginn der Amtszeit und eine unzulässige Verkürzung der Amtszeit der amtierenden Person zu verhindern, sollte die Wahl „*mit Wirkung ab dem XX.XX.XXXX*“ vorgenommen und so auch im Protokoll ausgewiesen werden.

Beispiel: Die Amtszeit des amtierenden Vorstandsmitgliedes A endet mit Ablauf des 20.05.2025. A steht für eine weitere Amtszeit zur Verfügung und soll in einer

Sitzung des für die Wahl zuständigen Stiftungsrates am 25.04.2025 gewählt werden. Bei der Beschlussfassung ist A mit Wirkung ab dem 21.05.2025 zu wählen.

Abwandlung: A nimmt nicht an der Sitzung des Stiftungsrates teil und hat im Vorfeld auch nicht die Bereitschaft für eine weitere Amtszeit erklärt. In diesem Fall ist A nach der Sitzung über die Wahl zu unterrichten und es ist die Annahme der Wahl zu erfragen. Wenn der Stiftung vor dem 21.05.2025 die Annahmeerklärung zugeht, kann die Amtszeit wie vorgesehen am 21.05.2025 beginnen. Sollte die Annahmeerklärung der Stiftung erst nach dem 20.05.2025 zugehen, beginnt die Amtszeit erst am Tag nach dem Zugang der Annahme. Geht die Annahmeerklärung der Stiftung z.B. am 22.05.2025 zu, dann beginnt die Amtszeit von A am 23.05.2025.

***Es wird erst nach Ablauf der Amtszeit gewählt:***

Voranzustellen ist, dass ein Ablauf der Amtszeit ohne vorherige Wahl vermieden werden sollte, insbesondere wenn die Stiftungssatzung nicht vorsieht, dass die Organmitglieder ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl der Nachfolger fortführen. Dies kann dazu führen, dass das betroffene Stiftungsorgan handlungsunfähig wird und die Stiftung die Neuwahlen nicht mehr aus eigener Kraft durchführen kann.

Im obigen Beispielfall wird A am 26.05.2025 wiedergewählt. Wenn A an der Sitzung am 26.05.2025 teilnimmt und die Wahl annimmt oder die Bereitschaft für eine weitere Amtszeit im Vorfeld erklärt hat, beginnt die Amtszeit nach § 187 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches am 27.05.2025. A kann aber auch „mit sofortiger Wirkung“ gewählt werden, so dass die Amtszeit am 26.05.2025 beginnt.

Zum **Ende der Amtszeit** soll kurz folgendes Beispiels dargestellt werden:

Beträgt die Amtszeit nach der Stiftungssatzung 2 Jahre und beginnt sie am 21.05.2025, dann endet die Amtszeit mit Ablauf des 20.05.2027.

Es kommt vor, dass Stiftungssatzungen regeln, dass bei vorzeitigem Ausscheiden eines Organmitglieds der/die Nachfolger/in nur für die restliche Amtszeit dieses Mitglieds gewählt werden kann. Würde die Person mit einer Amtszeit vom 21.05.2025 bis 20.05.2027 beispielsweise am 10.10.2025 aus dem Amt ausscheiden, würde die Amtszeit des/der Nachfolgers/Nachfolgerin in diesem Fall auch mit Ablauf des 20.05.2027 enden.

**b. Wahl im Umlaufverfahren**

Eine Wahl kann auch - soweit die Stiftungssatzung dem nicht entgegensteht - im Umlaufverfahren erfolgen. Zum Nachweis des Bestellungsaktes sollte auch in diesem Fall ein Protokoll zum Verfahren eingereicht werden. Diesem sollte zu entnehmen sein, wann und auf welchem Wege (z.B. per Brief oder E-Mail) die Organmitglieder zur Abstimmung aufgefordert wurden, wie der konkrete Beschlussvorschlag lautete, welche Frist den Organmitgliedern zur Abstimmung gesetzt wurde, wann die letzte Abstimmungserklärung der Organmitglieder eingegangen ist und wie das Abstimmungsergebnis lautet.

Zu den Amtszeiten kann auf die Ausführungen unter a. verwiesen werden.

**2. Berufung durch eine externe Person**

Einige Stiftungssatzungen sehen vor, dass eine Person außerhalb der Stiftung darüber entscheidet, wer Mitglied eines Stiftungsorgans sein soll. Das kann z.B. der/die Stifter/in, ein Verein oder ein/e Bürgermeister/in sein. Im Falle der Berufung durch eine juristische Person richtet sich das Verfahren der Bestimmung der zu berufenden Person nach den Regelungen, die allgemein für Entscheidungen dieser juristischen Person gelten (z.B. nach der Vereinssatzung).

In der Regel wird die externe Person im Vorfeld der Berufung die Bereitschaft des potentiellen Organmitgliedes zur Amtsübernahme erfragt haben. Die Amtszeit kann aber erst beginnen, nachdem die Stiftung Kenntnis von der Berufung erlangt hat. Zum Nachweis der Berufung und der Ermittlung der Amtszeit sind aussagekräftige Unterlagen einzureichen, z.B. ein Berufungsschreiben der externen Person mit Angaben zur Bereitschaftserklärung und über den Zugang bei der Stiftung. Die Berufung durch die externe Person kann gegebenenfalls auch in einer Sitzung der Stiftung erfolgen und entsprechend protokolliert werden.

Sollte die Berufung doch einmal ohne vorherige Einholung der Bereitschaft zur Amtsübernahme erfolgen, wäre für den Beginn der Amtszeit wiederum der Zugang der Annahmeerklärung der berufenen Person erforderlich. Hierzu verweise ich auf die Ausführungen unter 1.a. zum abgewandelten Beispielsfall. Da es bei einer Berufung ohne vorherige Einholung der Bereitschaft immer zu unkalkulierbaren Verzögerungen und damit gegebenenfalls auch zu einem verspäteten Amts-

zeitbeginn kommen kann, sollte auf eine Berufung ohne vorherige Bereitschaftserklärung verzichtet werden.

### 3. Satzungsrechtliche Bestimmung („geborene Mitglieder“)

Legt die Stiftungssatzung fest, dass eine bestimmte Person kraft ihrer außerhalb der Stiftung ausgeübten Funktion oder sonstiger, in der Stiftungssatzung definierter Merkmale Mitglied im Stiftungsorgan ist - z.B. der/die Bürgermeister/in einer Stadt – spricht man von einem *geborenen* Mitglied. Zur Besetzung eines Stiftungsorgans mit einem *geborenen* Mitglied gibt es in den Stiftungssatzungen in der Regel keine Verfahrensregelungen, da die Person ohne ein weiteres Zutun Mitglied im Stiftungsorgan wird. Die Person bleibt solange im Amt, wie sie die in der Stiftungssatzung vorgesehene Funktion ausübt bzw. die in der Stiftungssatzung definierten Merkmale hat, d.h. es gibt keine durch die Stiftungssatzung vorgegebene Amtszeit. Bei *geborenen* Mitgliedern ist hier lediglich ein Wechsel in der Person, die die in der Stiftungssatzung vorgesehene Funktion/definierten Merkmale hat, mitzuteilen.

Anzumerken ist allerdings, dass ein *geborenes* Mitglied die Amtsübernahme auch ablehnen kann, weil mit der Amtsübernahme ein körperschaftliches Rechtsverhältnis entsteht, aus dem für die Organmitglieder Rechte und Pflichten erwachsen. In diesem Fall sollte geprüft werden, ob eine Satzungsänderung erforderlich bzw. sinnvoll ist.

Bitte beachten Sie, dass die Stiftungssatzungen neben der Besetzung der Stiftungsorgane in der Regel auch die Verteilung von Ämtern innerhalb der Organe vorsehen (z.B. Vorsitz, Stellvertretung).

Dieser Stiftungsinformationsbrief ersetzt den Stiftungsinformationsbrief 2/2011.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Platt